Stadt Ribnitz-Damgarten RDG/BV/HA-17/383-

Beschlussvorlage öffentlich

4. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung

Organisationseinheit:	Datum
Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften Verantwortlich:	23.10.2019
Herr Körner	

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö/N
Hauptausschuss (Vorberatung)	01.12.2021	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	08.12.2021	Ö
Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr (Vorberatung)	29.11.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Beschluss-Nr. RDG/BV/HA-17/383-01

4. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern M-V) und des § 50 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 8. Dezember 2021 Änderungssatzung zur Straßenreinigungs-satzung erlassen:

Artikel I

1. Anlage 1 zur Satzung (Straßenverzeichnis für den Sommerdienst) wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1

Straßenverzeichnis für den Sommerdienst

(Straßen werden mit der Kehrmaschine gereinigt)

1. Bundesstraßen

- Stralsunder Chaussee

2. Landes- und Kreisstraßen

- Barther Straße/Saaler Chaussee bis - Fritz-Reuter-Straße 1 - 11 a und 23 -30

Waldstraße

- Schillstraße

Umgehungsstraße

- Körkwitzer Weg bis Ortseingangsschild -

3. Stadtstraßen

- Am See
- Bahnhofstraße
- Damgartener Chaussee
- Rostocker Straße 1-12
- Sanitzer Straße bis Ampel

Lange Straße

- Richtenberger Straße (L22) bis Ortsaus- -Körkwitzer Weg bis gangsschild Richtung Ahrenshagen-Daskow Garagenkomplexes (ohne 22, 24, 24 a, 25, 28, 30, 31, 31 a - k) Körkwitzer Weg bis
- Rostocker Straße 13 *bis Ortsausgangsschild Richtung Rostock* (ohne 46-86)

Boddenstraße (vom

- zum Beginn des
- Berliner Straße (vom
- G.-A.-Demmler-Straße)
- 2. Anlage 2 zur Satzung (Straßenverzeichnis für den Winterdienst), Kategorie 1, wird für die Stadtteile Ribnitz und Damgarten wie folgt neu gefasst:

Kategorie 1

Normaler Winterdienst

Ribnitz

- Alte Klockenhäger Landstraße
- Am Markt
- Am Nettelrade
- Am See
- Bahnhofstraße
- Bauermeisterplatz
- Bei der Kirche
- Beim Handweiser
- Berliner Straße (vom Körkwitzer Weg bis G.-A.-Demmler-Straße)
- Boddenstraße
- Damgartener Chaussee
- Drei Linden
- Freudenberger Weg
- Fritz-Reuter-Straße 1 11 a und 23 30
- Gänsestraße
- Georg-Adolf-Demmler-Straße
- Hirtenstraße
- Käthe-Miethe-Straße 1 19
- Klüßenberg
- Kuhlrader Landweg
- Lange Straße
- Martin-Andersen-Nexö-Straße
- Mauerstraße
- Mittelweg
- Mühlenberg
- Mühlenstraße
- Musikantenweg
- Nizzestraße
- Nördlicher Rosengarten
- Parkstraße
- Rostocker Straße 1 12
- Sandhufe
- Sanitzer Straße bis Ampel Umgehungstraße
- Scheunenweg
- Südlicher Rosengarten
- Ulmenallee
- Wortlandstraße

Damgarten

- An der Mühle
- Neue Straße
- Schulstraße
- Stralsunder Straße bis 52

- Waldstraße
- 3. Anlage 2 zur Satzung (Straßenverzeichnis für den Winterdienst), Kategorie 2, wird für die Stadtteile Ribnitz und Damgarten und den Ortsteil Klockenhagen wie folgt ergänzt/geändert:

Kategorie 2

Eingeschränkter Winterdienst (Winterdienst nach Bedarf)

Ribnitz

- Berliner Straße 9 12
- Fritz-Reuter-Straße 12-22

Damgarten

- Herderstraße
- Jaromarstraße
- Querstraße
- Schillerstraße

Klockenhagen

- Heinrich-Peters-Straße

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Ribnitz-Damgarten,

Huth Bürgermeister

Sachverhalt

Gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Ribnitz-Damgarten wurden für den Sommerdienst die Reinigung der Straße, Rinnsteine, Gehwege sowie sonstigen zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn liegende Teile des Straßenkörpers auf die Anlieger übertragen.

In den aufgeführten Straßen der Anlage 1 wird die Fahrbahn durch eine Straßenkehr-maschine gereinigt, da hier den Anliegern eine Reinigung der Fahrbahn und des Rinnsteines nicht zugemutet werden kann. Aufgrund baulicher Veränderungen im Stadtgebiet sollte eine Anpassung der Reinigung vorgenommen werden.

1. Die Herderstraße, Querstraße und Schillerstraße im Stadtteil Damgarten waren ursprünglich in der Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung aufgeführt, da den Anliegern aufgrund der Besucherströme zum EDEKA Markt eine Reinigung der Straße nicht zugemutet werden konnte. Mit dem Wegfall des Marktes sind weniger Nutzer der Straße festzustellen. Die zeitlichen Befristungen der Parkplätze wurden ebenfalls zurückgebautt, sodass die Autos durchgehend parken können. Dadurch wird der Sinn der Straßenkehrung mit einer Kehrmaschine runtergesetzt, weil die Kehrmaschine nicht mehr bis an den Bord reinigen kann (was auch bisher schon ein Problem war).

Es wird daher empfohlen, den Bereich der Herderstraße, Querstraße und Schillerstraße aus der Anlage 1 zu streichen und die Reinigung der Fahrbahn

zurück auf die Anlieger zu übertragen. Es werden ca 644 m Straßenlänge gestrichen. Diese drei Straßen sind aus vorgenannten Gründen im Winterdienst der Kategorie 1 zugeordnet. Es empfiehlt sich bei einer Satzungsänderung, diese Straßen der Kategorie 2 (eingeschränkter Winterdienst) zuzuordnen.

2. Der EDEKA Markt ist umgezogen in die Saaler Chaussee. Ebenfalls wurde in diesem Bereich der Barther Straße und der Saaler Chaussee die Straße inklusive Gehwege ausgebaut. Die Besucherströme haben sich hierher verschoben.

In diesem Zusammenhang ist empfehlenswert, den Bereich der Barther Straße/Saaler Chaussee ab Ecke Querstraße bis Ecke Waldstraße in die Anlage 1 der Straßenreinigunggsatzung aufgenehmen und dort zukünftig einmal wöchentlich die Straßenkehrmaschine fahren zu lassen. Es werden ca. 500 m Straßenlänge aufgenommen. In der Saaler Chaussee wird der Winterdienst durch die Straßenmeisterei ausgeführt. Hier sind keine Änderungen erforderlich.

- 3. Die Richtenberger Straße ist ebenfalls eine vielbefahrene Straße und sieht insbesondere im Herbst durch das Laub der Bäume unsauber aus. Hier kann den Anliegern eine Reinigung der Fahrbahn und des Rinnsteines nicht zugemutet werden. Bisher ist diese Straße nicht in die Anlage Straßenreinigungssatzung aufgenommen worden. Es wird empfohlen, Richtenberger Straße in die Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung aufzunehmen und auch dort zukünftig einmal wöchentlich die Straßenkehrmaschine fahren zu lassen. Es werden
- ca. 770 m Straßenlänge aufgenommen. In der Richtenberger Straße wird der Winterdienst durch die Straßenmeisterei ausgeführt. Hier sind keine Änderungen erforderlich.
- 4. Die Straße "Zum Voßberg" (Neuheide/Klein Müritz) verbleibt in Kategorie 2, Winterdienst. Die Eigentümer von Ackerflächen in diesem Bereich werden nicht zur Winterdienstgebühr herangezogen.
- 5. Ein Teilstück der Boddenstraße in Ribnitz soll ebenfalls in die Straßenreinigung mit aufgenommen werden. Vom Körkwitzer Weg bis zum Anfang der Garagen ist ein Bordstein. Aufgrund des Einkaufszentrums ist diese Straße ebenfalls stark befahren. Der obere Teil der Boddenstraße ist ohne Bordsteinkante. Hier verläuft neben der Straße ein Sickergraben. Durch die Abschüssigkeit der Straße wird immer Sand und Unrat in den zu reinigenden Teil der Straße gespült. Daher wird empfohlen, die Boddenstraße vom Körkwitzer Weg bis Anfang Garagen (ca 350 m) mit in die Straßenreinigung aufzunehmen.
- 6. Des Weiteren wurden neu entstandene Straßen hinzugefügt und Klarstellungen vorgenommen.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:			Nein:	
Kosten:		€	Folgekosten/Abschreibungen:		€
Produkt / Sachkonto:					
Verfügbare Mittel des Kontos:		€			

Anlage/n

	y = 1 · ·
1	Straßenreinigungssatzung - Stand 3. Änderung (öffentlich)

Straßenreinigungssatzung

§ 1 Reinigungspflichtige Straßen

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz M-V oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Stadt Ribnitz-Damgarten. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 übertragen wird.
- (3) Die maschinelle Straßenreinigung (Sommerdienst) erfolgt einmal wöchentlich auf den in der Anlage 1 ausgewiesenen Straßen. Zusätzlich führt der Bauhof manuelle Straßenreinigungsarbeiten durch.
- (4) Der Winterdienst im gesamten Stadtgebiet wird durch den Bauhof auf den in der Anlage 2 genannten Straßen geleistet. Es können ergänzend auch Fremdfirmen mit dem Winterdienst beauftragt werden.

§ 2 Straßenreinigungsgebühren

Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Straßenverzeichnis. Für die Inanspruchnahme der Reinigung werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Für den Sommerdienst wird die Reinigung folgender Straßenteile auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
- Alle zwischen dem Grundstück und der Fahrbahn liegenden Straßenteile einschließlich Rinnstein sind zu reinigen. Dazu zählen insbesondere:
- a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf
- b) Radwege, Trenn-, Baum-, Parkstreifen und Baumscheiben sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers
- (2) In den nicht im Straßenverzeichnis für den Sommerdienst (Anlage 1) aufgeführten Straßen ist zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Straßenteilen die halbe Breite der Straße zu reinigen.
- (3) Anstelle des Grundstückseigentümers trifft die Reinigungspflicht
- 1. den Erbbauberechtigten
- 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt
- 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

- (4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person oder Firma mit der Reinigung zu beauftragen.
- (5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Stadt Ribnitz-Damgarten befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 4 Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen. Beim Einsatz von Unkrautbekämpfungsmitteln dürfen nur solche angewendet werden, die für einen Einsatz in der Trinkwasserschutzzone 2 zugelassen sind.
- (2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Flächen.
- (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der erkennbaren Verschmutzung. Rinnsteine sind wenigstens 14-täglich zu reinigen, um ein Versanden der Sinkkästen zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.
- (4) Grünstreifen zwischen Grundstücksgrenze und Straße sind während der Vegetationszeit durch Mähen kurz zu halten. Auf dem Streifen befindliche Hecken, Sträucher und Bäume, die dem Grundstückseigentümer zuzuordnen sind, sind regelmäßig so zu beschneiden, dass Behinderungen und Beeinträchtigungen im öffentlichen Bereich nicht entstehen.
- (5) Außerhalb des privaten Grundstückes dürfen Hecken, Sträucher und Bäume nur mit Zustimmung des Eigentümers des öffentlichen Grundstückes gepflanzt werden. Für das Pflanzen und Pflegen können Auflagen erteilt werden. Zur Rücknahme bereits vorhandener Pflanzungen können Auflagen zur Entfernung bzw. zur Änderung der Ansicht erteilt werden.

§ 5 Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

- (1) In den im Straßenverzeichnis für den Winterdienst (Anlage 2) in den Kategorien I und II aufgeführten Straßen wird die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen: Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.
- (2) Schneeräumung und Glättebeseitigung
- 1. Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Grundstückseigentümer (bzw. ihre Beauftragten) bei Schneefall und Eisglätte die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihrem Grundstück in einer solchen Breite vom Schnee zu räumen und bei Glätte abzustumpfen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schneeberäumung und Abstumpfung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fahrgäste die Verkehrsmittel vom Gehweg aus erreichen und verlassen können.

Die Gehwegabschnitte vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass ein durchgehend geräumter und abgestumpfter Gehweg gewährleistet ist.

- 2. In Straßen ohne separaten Gehweg ist ein Streifen von ca. 1,25 m Breite entlang der Grundstücksgrenze zu räumen und abzustumpfen.
- 3. Straßeneinläufe und Feuerlöschhydrantenanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer in die Schneeberäumung einzubeziehen und freizuhalten.
- 4. Eigentümer von Grundstücken im Kreuzungsbereich einer Straße haben einen Zugang zu Überwegen und zur Fahrbahn in einer Breite von ca. 1,2 5m vom Schnee zu räumen und abzustumpfen.
- 5. Der beim Räumen des Gehweges anfallende Schnee bzw. anfallendes Eis sind außerhalb des Verkehrsraumes wie Grünstreifen, Vorgärten usw. zu lagern. Ist eine solche Lagerung nicht möglich, so sind Schnee und Eis abhängig von der Breite des Gehweges vor oder auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Verkehr und vor allem die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- 6. Die in den vorstehenden Ziffern festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Sie sind nach Schneefall oder entstandener Eisglätte unverzüglich durchzuführen.
- 7. Schnee und Eis von anliegenden Grundstücken dürfen nicht auf die Straße oder den Gehweg geschafft bzw. auf der Straße oder dem Gehweg gelagert werden.
- 8. Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Streusalz soll nur in unbedingt notwendigen Mengen verwendet werden.
- Die Streumaterialien sind durch den Grundstückseigentümer auf eigene Kosten rechtzeitig zu beschaffen und in ausreichender Menge vorzuhalten.
- 9. Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Oberfläche des Gehweges nicht beschädigen.

§ 6 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßenund Wegegesetzes (StrWG-MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt Ribnitz-Damgarten die Verunreinigung im Rahmen einer Ersatzvornahme auf Kosten des Verursachers beseitigen lassen.
- (2) Abs. 1 gilt auch für Verunreinigung durch Hundekot.

§ 7 Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Park-, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt Ribnitz-Damgarten oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar über die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungs- und Pflegepflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 6 i. V. m. § 50 StrWG-MV verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG-MV mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Zwangsmaßnahmen

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen erfolgt nach den §§ 79 - 99 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz SOG M-V) mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

Die Satzung ist in dieser Fassung am 21. März 2017 in Kraft getreten.

Anlage 1

Straßenverzeichnis für den Sommerdienst

Straßen werden mit der Kehrmaschine gereinigt

1. Bundesstraßen

Stralsunder Chaussee

2. Landes- und Kreisstraßen

- Barther Straße bis Querstraße
- Schillstraße
- Körkwitzer Weg bis Ortseingangsschild
- Rostocker Straße 13 bis Ampel Umgehungs-Straße (ohne 46 - 86)

3. Stadtstraßen

- Am See
- Bahnhofstraße
- Damgartener Chaussee
- Fritz-Reuter-Straße 1 11 und 23 30
- Rostocker Straße 1 12
- Sanitzer Straße bis Ampel Umgehungsstraße
- Lange Straße
- Herderstraße
- Schillerstraße
- Querstraße bis Herderstraße

Anlage 2

Straßenverzeichnis für den Winterdienst

Kategorie 1

Normaler Winterdienst

- Alte Klockenhäger Landstraße
- Am Markt
- Am Nettelrade
- Am See
- Bahnhofstraße
- Bauermeisterplatz
- Bei der Kirche
- Beim Handweiser
- Berliner Straße (ohne 5 12)
- Boddenstraße
- Damgartener Chaussee
- Drei Linden
- Freudenberger Weg
- Fritz-Reuter-Straße
- Gänsestraße
- Georg-Adolf-Demmler-Straße
- Hirtenstraße
- Klüßenberg
- Kuhlrader Landweg
- Lange Straße
- Martin-Andersen-Nexö-Straße
- Mauerstraße
- Mittelweg
- Mühlenberg
- Mühlenstraße
- Musikantenweg
- Nizzestraße

- Nördlicher Rosengarten
- Parkstraße
- Rostocker Straße bis Ampel Umgehungsstraße (ohne 46 - 86)
- Sandhufe
- Sanitzer Straße Ampel Umgehungstraße
- Scheunenweg
- Südlicher Rosengarten
- Ulmenallee
- Wortlandstraße

Damgarten

- An der Mühle
- Herderstraße
- Neue Straße
- Querstraße
- Schillerstraße
- Schulstraße
- Stralsunder Straße bis 52
- Waldstraße

Ortsteile **Altheide**

Am Flohberg

Dechowshof

- Verbindungsweg

Freudenberg

Am Dorfplatz

Birkenstraße

Kuhlrader Landweg

Petersdorfer Landweg

Klockenhagen

Ecke Stützpunkt (ohne Stichstraßen)

Langendamm

Heideweg

Kategorie 2

Eingeschränkter Winterdienst (Winterdienst nach Bedarf)

Ribnitz

Alte KlosterstraßeAm alten Sägewerk

Am Bleicherberg

Am Bürgermeistergarten

Am Graben

Am Petersdorfer Weg

Am Wasserturm

Am Wasserwerk

An der Bahnbrücke

Anna-Gerresheim-Straße

Bahnposten

Bei der Klosterkirche

- Bergstraße

Berliner Straße 5 - 12

Budapester Straße

Büttelstraße

Bukarester Straße

Buxtehuder Straße

- C.-H.-Staben-Straße

Christian-Krauel-Straße

Danziger Straße

Dr.-Carl-Düffert-Straße

Dr.-Wilhelm-Külz-Straße

Ernst-Barlach-Straße

Fischerstraße

Frankenstraße

- (Gartensteig)

Gartenweg

- Gerhart-Hauptmann-Straße

Geschwister-Scholl-Straße

- Gotthold-E.-Lessing-Straße

Grüne Straße

H.-L.-Miebrodt-Straße

Hahnbittstraße

Heiligengeisthof

Heiligengeiststraße

Heinrich-Heine-Straße

- Heinrich-Thomas-Straße

Helmuth-Schröder-Straße

- Hermann-Mevius-Straße

Hufenweg

Neuhof

- Pappelallee

Petersdorf

Am Klosterbach

- Freudenberger Landweg

(Sanitzer Straße)

Landesstraße

f)

Im KlosterJ.-C.-Peters-Straße

J.-H.-Wilken-Straße

Jiciner Straße

- Johann-Sebastian-Bach-Straße

John-Brinckman-Straße

Karl-Meyer-Straße

- Käthe-Miethe-Straße

(Klockenhäger Straße)
 Landesstraße

Klosterkamp

Klosterteich

Koch-Gotha-Platz

– (Körkwitzer Weg)Kreisstraße

Luise-Algenstaedt-Straße

Margaretenstraße

Minsker Straße

Moskauer Straße

- Neue Klosterstraße

Neuhöfer Straße

Otto-Lemcke-Straße

Paßgehöft Bundesstraße

Prager Straße

Predigerstraße

- Richard-Suhr-Siedlung

Richard-Wossidlo-Straße

Rigaer Straße

Rostocker Landweg

Rostocker Straße 46 - 86

- Schanze

Privatstraße

St.-Petersburger-Straße

- Steinstraße

Straße der Einheit

Straße der Solidarität

- Straße des Aufbaus

Straße des Friedens

(Strübingsberg)
 Landesstraße

Theodor-Fontane-Straße

- Theodor-Körner-Straße

- Theodor-Storm-Straße

Unterer Hufenweg

Warschauer Straße

DamgartenAm KirchplatzAm SportplatzAm Tempeler BachAm Wiesengrund		Freudenberg - Lindenstraße - (Marlower Straße) - Waldschneise	Landesstraße
 An der Kleinbahn August-Bebel-Platz (Barther Straße) DrKarl-Anklam-Straße Ernst-Garduhn-Straße Feldstraße Gartenstraße Glashütte Goethestraße Grüner Winkel 	Kreisstraße	Hirschburg - Am Waldessaum - Koppelweg - Kuhweidenweg - Weidenweg - Wiesenweg - Zum Büdneracker - Zum Forsthof - (Zum Wallbach)	Landesstraße
 Hinterstraße Holtacker Kantor-Bendix-Straße Karl-Liebknecht-Straße Kastanienallee Kirchstraße Lerchenweg Recknitzsteig Recknitzweg 		Klockenhagen - Achterberg - Ahornweg - Am Katenfeld - Am Tannenberg - Altheider Weg - Birkenweg - Ecke Wiencke - (Hirtenwiese)	Privatstraße
 (Richtenberger Straße L 22) Rosa-Luxemburg-Straße (Saaler Chaussee) (Schillstraße) Wassersteig 	Landesstraße Kreisstraße Kreisstraße	 Katenweg Neuklockenhäger Weg (Bäderstraße) (Mecklenburger Straße) Robinieneck 	Landesstraße Landesstraße
 Wasserstraße (Stralsunder Chaussee) Stralsunder Straße 53 - 57 Ortsteile Altheide Langer Damm 	Bundesstraße	Körkwitz - Am Klärwerk - Am Bernsteinsee - An der Bäderstraße 1 - 37 - (An der Bäderstraße nur K 1) - Zum Bodden	Kreisstraße
 Bahnhofsweg (Heidestraße) Beiershagen Schwarze Straße Gutsstraße Altes Forsthaus 	Bundesstraße	Langendamm - Alter Sandweg - (Boddenblick) - Hafenweg - Hummelberg - Seereihe - Waldemar-Schröder-Weg - Waldreihe	Privatstraße
Borg - Am Wäldchen - Schwarzer Weg - Weidenweg - Wildrosenweg - Weißer Weg - (Bei den Borger Tannen) Dechowshof - Templer Weg	Bundesstraße	 Wasserreihe Weidensteig Neuheide/Klein-Müritz Ribnitzer Landweg Zum Voßberg (Müritzer Straße) (Wochenendsiedlung) Neuhof Am Walde An der Hohen Warthe 	Landesstraße

Petersdorf

- Am Berg

Am Park

Am Waschenberg

- (Kuhlrader Straße)

- Alte Schmiede

Rostocker Landweg

Tempel

Behrenshäger Weg

 Damgartener Weg Waldweg

(Templer Straße)

Bundesstraße

Wilmshagen

- Wilmshagen

Pütnitz

- Flugplatzallee
- Pütnitzer Straße
- Am Gutspark
- Am GutsparkAm Pütnitzer Holz

Auf den in Klammern gesetzten Straßen/Wege (Bundes-, Landes- bzw. Kreisstraßen und Privatstraßen) wird der Winterdienst vom Straßenbauamt oder privat durchgeführt und der Stadt entstehen keine Kosten. Für diese Straßen ist die Stadt nicht verkehrssicherungspflichtig und damit nicht zum Winterdienst verpflichtet. Es wird keine Gebühr veranlagt.

Kreisstraße